



Synopse

Beschluss betreffend die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme Knie von Martinach auf dem Gebiet der Gemeinden Martinach, Vernayaz, Dorénaz und Fully

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
Beschluss betreffend die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme Knie von Martinach auf dem Gebiet der Gemeinden Martinach, Vernayaz, Dorénaz und Fully	Beschluss betreffend <u>über</u> die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme Knie von Martinach auf dem Gebiet der Gemeinden Martinach, Vernayaz, Dorénaz und Fully
<i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i> Eingesehen den Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007; eingesehen den Genehmigungsentscheid des Staatsrats vom 2. März 2016 zum Generellen Rhoneprojekt (GP-R3); eingesehen die Artikel 16 und folgende des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur vom 15. November 2018 (GFinR3); eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Rahmenkredit des Bundes für die Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) in den Jahren 2009–2014 vom 10. Dezember 2009; eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Gesamtkredit für die Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) vom 5. Dezember 2019; eingesehen die vom Staatsrat gesprochenen Verpflichtungskredite vom 29. Januar 2014, 18. März 2020, 22. Juni 2016, 9. August 2017, 24. Juni 2020, 9. August 2017, 21. Februar 2018, 28. November 2018 für einen Gesamtbetrag von 16'850'000 Franken; auf Antrag des Staatsrates,	<i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i> Eingesehen den Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007; eingesehen den Genehmigungsentscheid des Staatsrats vom 2. März 2016 zum Generellen Rhoneprojekt (GP-R3); eingesehen die Artikel 16 und folgende des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur vom 15. November 2018 (GFinR3); eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Rahmenkredit des Bundes für die Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) in den Jahren 2009–2014 vom 10. Dezember 2009; eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Gesamtkredit für die Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) vom 5. Dezember 2019; eingesehen die vom Staatsrat gesprochenen Verpflichtungskredite vom 29. Januar 2014, 18. März 2020, 22. Juni 2016, 9. August 2017, 24. Juni 2020, 9. August 2017, 21. Februar 2018, 28. November 2018 für einen Gesamtbetrag von 16'850'000 Franken; auf Antrag des Staatsrates,

Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
<i>beschliesst:</i>	<i>beschliesst:</i>
I.	I.
<p>Art. 1</p> <p>¹ Die prioritäre Massnahme Knie von Martinach wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p>
<p>Art. 2</p> <p>¹ Für die Umsetzung der ersten Phase der prioritären Massnahme Knie von Martinach wird ein Verpflichtungskredit über 56'000'000 Franken gewährt. Er deckt die geplanten Ausgaben für die Erstellung des Auflagedossiers, den freihändigen Landerwerb bei sich bietenden Gelegenheiten, die vorgezogene Umsetzung von landwirtschaftlichen Begleitmassnahmen beziehungsweise der Realisierung vorgezogener Massnahmen auf den Territorien der Gemeinden von Martinach, Vernayaz, Dorénaz und Fully.</p> <p>² Da der Kanton Wallis die Gesamtleitung der Massnahme sicherstellt, deckt der vorliegende Kreditantrag sämtliche Bruttokosten bis das Dossier in Rechtskraft erwachsen ist. Dieser neue Kredit umfasst die bisherigen vom Staatsrat gesprochenen Kredite im Zusammenhang mit der prioritären Massnahme Knie von Martinach.</p>	<p>¹ Für die Umsetzung der ersten Phase<u>Etappe</u> der prioritären Massnahme Knie von Martinach wird ein Verpflichtungskredit über 56'000'000 Franken gewährt. Er deckt die geplanten Ausgaben für die Erstellung des Auflagedossiers, den freihändigen Landerwerb bei sich bietenden Gelegenheiten, die vorgezogene Umsetzung von landwirtschaftlichen Begleitmassnahmen beziehungsweise der Realisierung vorgezogener Massnahmen<u>von Vorarbeiten auf den Territorien</u> dem Gebiet der Gemeinden von Martinach, Vernayaz, Dorénaz und Fully.</p>
<p>Art. 3</p> <p>¹ Der zu erwartende Subventionssatz des Bundes beläuft sich auf 65,7 Prozent der anerkannten Kosten.</p> <p>² Unter Berücksichtigung der In-Kraft-Setzung des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) per 1. Mai 2019 wird eine Beteiligung der Gemeinden von 2 Prozent berücksichtigt.</p>	<p>² Unter Berücksichtigung der In-Kraft-Setzung<u>des Inkrafttretens</u> des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) per 1. Mai 2019 wird eine Beteiligung der Gemeinden von 2 Prozent berücksichtigt. <i>[FR: unverändert]</i></p>

Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
<p>³ Diese Anteile entsprechen dem heutigen Stand der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Seinen Subventionsanteil wird der Bund in einem diesbezüglichen Beschluss festlegen.</p> <p>⁴ Die schlussendlich zu Lasten des Staats Wallis anfallenden Kosten werden auf 32,3 Prozent von 56'000'000 Franken, das sind 18'088'000 Franken geschätzt. Sie werden aus dem Fonds R3 und dem Finanzierungsfonds für die grossen Infrastrukturprojekte des 21. Jahrhunderts finanziert.</p>	<p>³ Diese Anteile Subventionsanteile entsprechen dem heutigen Stand der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Seinen Subventionsanteil wird der Bund in einem diesbezüglichen Beschluss festlegen. <i>[FR: unverändert]</i></p> <p>⁴ Die schlussendlich zu Lasten des Staats Wallis anfallenden Kosten werden auf 32,3 Prozent von 56'000'000 Franken, das sind geschätzt, was 18'088'000 Franken geschätzt entspricht. Sie werden aus dem Fonds R3 und dem Finanzierungsfonds für die grossen Infrastrukturprojekte des 21. Jahrhunderts finanziert. <i>[FR: unverändert]</i></p>
<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Zahlungen erfolgen gemäss dem Fortschritt der Planungs- und Bauarbeiten.</p> <p>² Mit den Planungs- und Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem sie in das Investitionsprogramm des Staatsrates aufgenommen worden sind und sofern es die verfügbaren Haushaltsmittel erlauben.</p>	<p>² Mit den Planungs- und Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem sie in das Investitionsprogramm des Staatsrates aufgenommen worden sind und sofern es die verfügbaren Haushaltsmittel <u>Budgetmittel</u> erlauben. <i>[FR: unverändert]</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, <u>untersteht</u> unterliegt er nicht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Er tritt sofort in Kraft.</p>
	<p>Sitten, den</p> <p>Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid</p>

Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	Der Chef der <u>des</u> Parlamentsdienstes: Nicolas Sierra